

Fassung vom 06.03.2008

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung ergänzt die Satzung des **Baseball Club Baldham e.V.** in deren jeweils gültiger Form. Falls eine Regelung dieser Geschäftsordnung der Vereinssatzung widerspricht, hat die entsprechende Regelung der Satzung Vorrang.

Die Geschäftsordnung findet auf alle organisatorischen Geschäftsvorgänge der Vereinsführung Anwendung.

§ 2 Vorstand

(1) Der Vorstand, bestehend aus drei Vorstandsmitgliedern, leitet den Verein und ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

(2) Der Vorstand wird gemäß Satzung gebildet.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Wahrung und Vertretung sämtlicher Vereinsinteressen, soweit dies nicht satzungsmäßig anderen Vereinsorganen übertragen ist,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Besetzung der Bereichsleiterposten außer für Finanzen,
- d) der Vorschlag eines Bereichsleiters Finanzen der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss,
- e) die Durchführung der Beschlüsse des Bereichsleiterausschusses,
- f) die Kontrolle der Bereichsleitung,
- g) die Vorgabe von Richtlinien, Zielen und Bereichsbudgets,
- h) die Kontakte mit Gemeinde und Verbänden,
- i) die Pflicht zur Information von Mitgliedern,
- j) die Verpflichtung von Trainern, Übungsleitern und sonstigen Mitarbeitern im Verein sowie deren Vergütung zu regeln,
- k) die aktive Mitgliederwerbung.

(4) Der Vorstand kann Aufgaben auch anderen Personen übertragen, soweit dies zweckmäßig erscheint und mit dem allgemeinen Vereinsinteresse sowie den übrigen Satzungsbestimmungen im Einklang steht.

(5) Der Vorstand tritt zusammen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich erscheint. Eine Sitzung des Vorstandes hat stattzufinden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder diese beantragen.

(6) Zu den Sitzungen lädt der 1. Vorstand unter Angabe der Beratungspunkte mit einer Frist von sieben (7) Tagen ein. Die Sitzung wird vom 1. Vorstand geleitet. Er kann die Leitung der Sitzung auch einem der beiden anderen Vorstandsmitglieder übertragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(7) In einer Sitzung sind alle Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt. Beschlüsse müssen mit Zustimmung zweier Mitglieder des Vorstandes in offener Abstimmung gefasst werden.

(8) Mit Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes können auch andere Personen zur Beratung oder Auskunftserteilung ganz oder zeitweise zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Diese Personen besitzen jedoch kein Stimmrecht.

(9) Der Vorstand kann bei Bedarf für die Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.

§ 3 Bereichsleitung

(1) Die Bereichsleitung wird in fünf Bereiche unterteilt, die folgende Aufgaben eigenverantwortlich erledigen:

a) Bereich "Liegenschaften" zuständig für:

Inventar, Vereinshütte, Platzwart, Ausrüstung

b) Bereich "Spielbetrieb" zuständig für:

Trainingszeiten, Einteilung Umpire, Einteilung Scorer, Koordination Fahrdienste, Platzsprecher.

c) Bereich "Marketing" zuständig für:

Sponsoren und deren Akquise, Flyer, Plakate, Vereinszeitung, Newsletter, Onlineshop, Website, Pressearbeit, Projektleitung Feste/Aktionen.

d) Bereich "Finanzen" zuständig für:

Kassier, Kassenprüfung/-prüfer, Geschäftsstelle, Catering, Food, Beverage, Fanartikel.

e) Bereich "Verbandsarbeit" zuständig für:

Mitgliederverwaltung, Passwesen, Spielplan gesamt, Jugendwart, Jugendsprecher

(2) Die Bereichsleiter werden durch den Vorstand ernannt.

(3) Die Bereiche werden durch Bereichsleiter geführt. Wenn erforderlich, kann der Bereichsleiter weitere Mitarbeiter für seinen Bereich benennen.

(4) Die Bereichsleiter sind gegenüber dem Vorstand für die Aktivitäten in ihrem Bereich verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung des vorgegebenen Finanzrahmens. Der Bereichsleiter vereinbart mit dem Vorstand die Ziele seines Bereiches. Er ist für die Umsetzung selbst verantwortlich.

(5) Der Bereichsleiter soll vom Vorstand bevollmächtigt werden, die im Rahmen seines Bereiches erforderlichen Rechtsgeschäfte innerhalb des genehmigten Finanzrahmens für den Verein zu tätigen.

(6) Jeder Bereich kann sich eine eigene Bereichsordnung geben, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

Diese Geschäftsordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 06.03.2008 beschlossen.